

Oberrieden, 26.03.2021

Schutzkonzept Gross Tennis Academy

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welchen Vorgaben wir in der Gross Tennis Academy folgen. Diese wurden gemäss den Empfehlungen und Vorlagen von Swiss Tennis übernommen.

Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

1. Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. **COVID-19-Beauftragter: Raffael Gross**
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

2. Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

3. Social Distancing

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen.

4. Nutzung der Anlage

- Outdoor: Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein, aber ausschliesslich nur für das Tennisspielen genutzt werden. Weitere Vereinsaktivitäten sind untersagt.
- Indoor: Tennishallen dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 und von Leistungssportlern (Inhaber Swiss Olympic Card und Interclub-Spieler der aktiven Ligen NLA, NLB, NLC) genutzt werden. Die Trainings können mit oder ohne Trainer stattfinden. Als Trainer gilt, wer eine J+S-Leiterausbildung vorweist oder schon vor dem Verbot eine Trainerfunktion ausübte.
- Auf einem Aussen-Tennisplatz dürfen maximal 15 Personen, mit Jahrgang 2000 und älter, Tennis spielen. Swiss Tennis empfiehlt jedoch für diese Altersgruppe eine Obergrenze von 5 Personen. Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht.
- Swiss Tennis empfiehlt, die Tennishalle und alle anderen Innenräume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften

5. Maskenpflicht

- Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

6. Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden. .

7. Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

8. Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: [Homepage BAG](#))